

PROTOKOLL DER SCHULPFLEGE OPFIKON

SITZUNG VOM 22. August 2013

159 02.03 Schulpflege
02.03.8 Kontakte mit anderen Behörden und Institutionen in eD
"Lehrkräfte in der Stadt Opfikon"
Beantwortung Kleine Anfrage Björn Blaser (FDP)

Gemeinderat Björn Blaser hat am 17. Juni 2013 die Kleine Anfrage "Lehrkräfte in der Stadt Opfikon" eingereicht. Am 17. Juni 2013 hat das Ratsbüro die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates über den Eingang der Kleinen Anfrage in Kenntnis gesetzt. Mit Beschluss Nr. 178 vom 2. Juli 2013 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage zur Beantwortung an die Schulpflege übertragen.

Es wurde folgende Frage gestellt:

Werden bei Neuanstellungen von Lehrpersonen Auszüge aus dem Strafregister verlangt und mit der Liste vom EDK abgeglichen? Können nachträglich von Lehrpersonen solche Auszüge verlangt werden?

Begründung:

Ein Lehrer an der Oberstufe Nänikon-Greifensee wurde per sofort freigestellt. Die Schulbehörden merkten nicht, dass der Lehrer wegen Kinderpornografie und sexueller Handlungen an Minderjährigen verurteilt war. Auf der "Schwarzen Listen" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wurde er vergeblich gesucht.

Antwort der Schulpflege

Insgesamt gibt es im Kanton Zürich etwa 10'000 Klassenlehrerstellen, welche teilweise mit mehreren Teilpensen besetzt werden; zusätzlich gibt es im grossen Umfang noch Fach- und Speziallehrerstellen. Bei Pensen über 10 Wochenlektionen ist dabei der Kanton der rechtliche Arbeitgeber (auf Antrag der Schulpflege des Unterrichtsortes). Der Kanton hat Zugriff auf "schwarze Listen". Bei Pensen unter 10 Wochenlektionen findet die Anstellung noch auf Gemeindeebene statt. Als Gemeinde haben wir keinen Zugriff auf "schwarze Listen". Diese Aufteilung soll aber bald aufgehoben werden (alle Anstellungen sollen über den Kanton laufen).

Auf den ergänzenden Angaben zur Person müssen Lehrpersonen in Form einer Selbstdeklaration Auskunft über allfällige laufende oder abgeschlossene Verfahren geben. Bei weit über 10'000 Lehrkräften ist ein Einfordern von Strafregisterauszügen - und somit eine unter Generalverdacht-Stellung einer ganzen Berufsgruppe - aus Sicht der Schulpflege nicht verhältnismässig. Daher werden bei kommunalen Anstellungen keine Strafregisterauszüge eingefordert. Ein solches - dann generelles - Regulativ müsste auf Kantonsebene festgelegt werden, da - in Zeiten von Lehrermangel - ein Vorpreschen einzelner Gemeinden die Stellung auf dem Markt ungemein verschlechtern würde.



PROTOKOLL DER SCHULPFLEGE OPFIKON

SITZUNG VOM

22. August 2013

Der Kanton ist derzeit daran, mit einer Arbeitsgruppe Massnahmen zu prüfen, welche das Anstellungsverfahren verbessern. Wichtig ist dabei aber auch das Bewusstsein, dass ein Strafregisterauszug nur beschränkt Sicherheit bieten würde. Der Strafregisterauszug alleine vermittelt nur eine Scheinsicherheit, da er nur rechtskräftige Urteile und auch nur für eine beschränkte Zeit ausweist. Wenn ein Bewerber also im Verlaufe des letzten Schuljahres in ein Strafverfahren verwickelt wurde, das aktuell noch nicht abgeschlossen ist, dann wird der Auszug leer sein. Viel aussagekräftiger ist da eine telefonische Referenzauskunft der letzten Stelle.

Ähnlich verhält es sich mit der "schwarzen Liste". Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) führt seit 2004 eine gesamtschweizerische Liste mit Namen von Lehrpersonen, denen in einem rechtskräftigen kantonalen Verfahren die Unterrichtsbefugnis entzogen wurde. Wenn das entsprechende Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, wird der Name der Lehrperson auch nicht auf der Liste auftauchen. Das Volksschulamt lässt aber einmal jährlich im Herbst sämtliche laufenden kantonalen Anstellungen mit der Schwarzen Liste abgleichen. Sollte dann im Nachhinein etwas auftauchen, wird das Volksschulamt die nötigen Schritte ergreifen (Administrativverfahren, Freistellung und so weiter).

Wenn eine Lehrperson im Kanton Zürich in ein Strafverfahren involviert ist, dann gilt gemäss § 5 Lehrpersonalverordnung folgendes:

"Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bildungsdirektion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen erforderlich ist."

Wichtig ist ein konsequentes Rekrutierungsverfahren in der Verantwortung der anstellenden Schule. Dies bietet derzeit die grösste Sicherheit bei Anstellungen. Dazu gehört insbesondere:

1. Lebenslauf prüfen
2. Arbeitszeugnisse (den Lebenslauf lückenlos abdeckend) prüfen
3. Referenzauskünfte (in der Regel telefonisch) einholen

Grundsätzlich gilt: keine Anstellung ohne Referenzauskünfte, vor allem von den letzten Stellen. Wenn solche verweigert werden, dann sind grosse Fragezeichen am Platz.

Wenn Lebenslauf, Arbeitszeugnisse und/oder Referenzauskünfte Auffälligkeiten aufweisen (zum Beispiel Phasen ohne Anstellung oder ohne Arbeitszeugnisse, seltene Formulierungen in Zeugnissen, Sprünge im Lebenslauf, beispielsweise langjährige Anstellung mit anschliessenden häufigen kurzfristigen Stellenwechseln), dann erfolgt in der Regel eine Kontaktnahme mit dem zuständigen Sektor des kantonalen Volksschulamtes (VSA). Möglicherweise ist die Person dort schon verzeichnet; zumindest können Handlungsempfehlungen gegeben werden. Sollte eine Anstellungssperre bestehen, wird dies der Gemeinde zum Zeitpunkt der Kontaktnahme mit dem VSA bekanntgegeben. Wenn das VSA erst über eine Anstellungsverfügung



PROTOKOLL DER SCHULPFLEGE OPFIKON

SITZUNG VOM

22. August 2013

der Gemeinde erfährt, dass eine gesperrte Person angestellt werden soll, dann muss die Anstellung rückgängig gemacht respektive das Anstellungsprozedere abgebrochen werden.

Auf Antrag des Schulpräsidenten

BESCHLIESST DIE SCHULPFLEGE:

1. Die Kleine Anfrage "Lehrkräfte in der Stadt Opfikon" von Björn Blaser (FDP) wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Björn Blaser, Wallisellerstrasse 161, 8152 Opfikon
 - Büro Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Mitglieder der Schulpflege
 - Schulleitungen
 - Leiter Schulverwaltung
 - Sachbearbeiter Personalwesen
 - Schlüsselentscheid
 - Schulverwaltung (Akten)

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Der Präsident

Der Sekretär



H. Zolliker



R. Würsch

VERSANDT:

27. Aug. 2013

